

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Stehendes Mädchen in blauem Kleid**, 1911, LM Inv.Nr. 2374, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 7. Juni 1977 hat Professor Dr. Rudolf Leopold von Dr. Peter Baldass, einem Sohn des früheren Direktors des Kunsthistorischen Museums Dr. Ludwig Baldass, eine als „Mädchen mit blauem Hemd“ bezeichnete aquarellierte Zeichnung erworben. Wenn auch die Beschreibung nicht genau genug ist, um das Blatt zweifelsfrei identifizieren zu können, stellt der Vertrag doch den einzigen verfügbaren Anhaltspunkt zur Provenienz des gegenständlichen Blattes dar und wird er daher im Dossier in Ermangelung anderer Quellen seiner Provenienzhistorie zu Grunde gelegt.

Dr. Peter Baldass (geboren 1923), der bereits verstorben ist, hat laut den im Dossier wiedergegebenen Aussagen seiner Tochter zu Ende des Zweiten Weltkriegs als Student begonnen, Kunst zu sammeln. Nähere Umstände dazu konnte sie jedoch nicht angeben.

Das Blatt wurde als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1985 im Wiener Künstlerhaus bei der Ausstellung „Traum und Wirklichkeit“ unter der Bezeichnung „Stehendes Mädchen im Profil“ (1911) gezeigt. Wenn sich im Katalogvermerk auch kein Foto befindet, sind doch die Maße, die Signatur und das Entstehungsjahr des Blattes im Katalog identisch mit jenem des gegenständlichen Blattes.

Weitere Hinweise zu Ausstellungen oder Voreigentümer ergaben sich nicht, insbesondere auch nicht aus dem Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir oder den Publikationen von Prof. Dr. Rudolf Leopold.

Vor diesem Hintergrund muss offen bleiben, unter welchen Umständen oder von wem Dr. Peter Baldass das Blatt erwarb. Das Gremium kann daher nicht feststellen, ob das gegenständliche Blatt zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff